

STATUTEN

des

Vereins zur Förderung der

Beratungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht Schaffhausen

("Förderverein")

I. Name und Sitz

Name und Sitz

§ 1

Unter dem Namen "Verein zur Förderung der Beratungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht Schaffhausen", nachstehend Förderverein genannt, besteht mit Sitz in Schaffhausen ein Verein gemäss Art. 60 ff. des ZGB.

II. Vereinszweck

Zweck

§ 2

¹ Der Förderverein bezweckt die finanzielle und ideelle Unterstützung der Beratungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht Schaffhausen ("RBS"). Der Förderverein setzt sich zudem für eine breite Abstützung der Beratungsstelle im Kanton Schaffhausen ein. Zu diesem Zweck leistet er Öffentlichkeitsarbeit.

² In seiner Funktion ist der Förderverein Gesellschafter der einfachen Gesellschaft der Beratungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht Schaffhausen ("Trägerschaft"), welche im Rahmen eines Gesellschaftsvertrages zusammengeschlossen ist. Er ist mit einer Delegation in der Gesellschafterversammlung vertreten.

³ Die Aufgabe der Gesellschafter ist es, gemeinsam die RBS zu führen und in erster Linie die Rechtsberatung für die dem Asyl- und Ausländergesetz unterstellten Personen im Kanton Schaffhausen zu gewährleisten.

III. Mittel

Finanzen

§ 3

Die finanziellen Mittel des Fördervereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Gönnerbeiträgen, ausserdem aus Spenden und Einnahmen von Veranstaltungen.

IV. Haftung

Haftung

§ 4

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Organisation

Organe

§ 5

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

a) Vereinsversammlung

Befugnisse

§ 6

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegen nebst den anderen ihr gesetzlich auferlegten, unübertragbaren Befugnisse:

- die Wahl der Vorstandsmitglieder;
- die Wahl der Revisionsstelle;
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- die Statutenänderung;
- andere ihr statuarisch ausdrücklich vorbehaltenen Befugnisse.

Einberufung

§ 7

¹ Die Vereinsversammlung wird alljährlich, spätestens auf Ende Mai, durch den Vorstand einberufen.

² Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstands, sowie wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

³ Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Vereinsversammlung unter Bekanntgabe der vorgesehenen Traktanden.

Beschlussfassung

§ 8

¹ Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Auf Verlangen eines Viertels der anwesenden Mitglieder wird die geheime Abstimmung oder Wahl durchgeführt.

² Statutenänderungen brauchen die Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

b) Vorstand

Zusammensetzung

§ 9

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Sie werden von der Vereinsversammlung auf unbestimmte Dauer gewählt. Ein Austritt ist jederzeit möglich.

² Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- einem Präsidium;
- einer Delegation für die Gesellschafterversammlung der Trägerschaft;
- einer Buchhaltungsstelle;
- den übrigen Vorstandsmitgliedern.

³ Eine Ämterkumulation ist zulässig.

⁴ Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Einberufung

§ 10

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, unter Abgabe der Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern.

Aufgabe

§ 11

¹ Der Vorstand besorgt sämtliche Geschäfte des Vereins, die nach den Statuten nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind. Insbesondere führt er eine Rechnung und ein Bank- oder Postcheckkonto.

² Er verwaltet die Mittel und setzt sie im Sinne des Vereinszwecks ein. Eine Einforderung der Mitgliederbeiträge auf dem Betreibungsweg erfolgt nicht.

³ Über seine Tätigkeit und deren Ergebnisse legt er an der Vereinsversammlung Rechenschaft ab.

Vertretungsbefugnisse

§ 12

Das Präsidium ist einzelzeichnungsberechtigt, die übrigen Vorstandsmitglieder kollektivzeichnungsberechtigt. In finanziellen Angelegenheiten ist die Buchhaltungsstelle einzelzeichnungsberechtigt.

c) Revisionsstelle

Wahl

§ 13

¹ Die Rechnung wird von einer Revisionsstelle geprüft.

² Deren Wahl erfolgt durch die Vereinsversammlung für die Dauer von einem Jahr.

Aufgabe

§ 14

Die Revisionsstelle verfasst jährlich zuhanden der Vereinsversammlung einen Bericht über die Ergebnisse der Revisionstätigkeit. Sie ist berechtigt, jederzeit Zwischenrevisionen durchzuführen.

VI. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins

§ 15

Mitglieder des Vereins können sein:

- Einzelpersonen
- Firmen
- Vereine und andere rechtliche Körperschaften

Beginn und Ende

§ 16

¹Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

²Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit schriftlich erfolgen. Ein Ausschluss kann ohne Angaben von Gründen erfolgen.

³Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

VII. Rechnungsabschluss

Geschäftsjahr

§ 17

¹Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

²Die Rechnung ist jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen.

VIII. Auflösung des Vereins

Voraussetzungen

§ 18

Der Verein wird aufgelöst, wenn sich nicht mindestens fünf Mitglieder bereit erklären, den Verein weiterzuführen.

Verwendung des Vermögens

§ 19

Über die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung entscheidet auf Vorschlag des Vorstands die Vereinsversammlung. Jedenfalls ist darauf zu achten, dass das Vereinsvermögen dem bisherigen Zweck entsprechend zu verwenden ist oder für einen sozialen Zweck gespendet wird.

IX. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 20

Die vorstehenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung des Fördervereins vom 18. September 1996 genehmigt und anlässlich der Vereinsversammlung des 15. März' 2006 dem neuen Namen der Beratungsstelle angepasst. Eine Revision erfolgte anlässlich der Vereinsversammlung des 5. Aprils 2023. Sie treten sofort in Kraft.

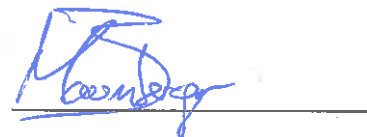
Schaffhausen, 5. April 2023

Die Co-Präsidentin



Astrid Herrmann

Der Co-Präsident



Manuel Baumberger